

BERICHTE / REPORTS

Der Verfassungsgerichtshof der Republik Gabun

Von *Dimitrios Parashu**

Abstract: The Constitutional Court of the Republic of Gabon, established in 1991, enjoys all the competences of comparable African Constitutional Courts, influenced by the French Constitutional Law. Especially the execution of its competence regarding election scrutiny can be considered as problematic, though; the latter mainly because of the state president's practically rather high influence potential in terms of the appointment of constitutional judges.

A. Historischer Hintergrund¹

Bereits kurz nach der Unabhängigkeit Gabuns gab es erste Gedanken bzgl. der Einrichtung einer Verfassungsgerichtsbarkeit.² Konkret sah die Verfassung des Staates vom 21. Februar 1961 für den Obersten Gerichtshof (Art. 59)³ die Existenz einer besonderen, namentlich Verfassungsfragen gewidmeten Kammer vor.⁴ Allerdings sollten strukturelle politische Probleme wie auch finanzielle Engpässe dieses Vorhaben einstweilen für mehrere Dekaden

* Dimitrios Parashu, Dr. iur., MLE, Dikigoros (griech. Rechtsanwalt) und wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. E-Mail: dimitrios.parashu@jura.uni-hannover.de.

1 Vgl. im Folgenden, namentlich zu den verschiedenen Elementen gabunischer rechtsstaatlicher Transition ab 1990/91 sehr plastisch *Wilson-André Ndombet*, *Renouveau démocratique et pouvoir au Gabon (1990-1993)*, Paris 2009, etwa S. 155 ff.

2 Vgl. „Présentation“, eingesehen unter <http://www.cour-constitutionnelle.ga/présentation> (Abruf am 15.10.2015/letzter Abruf am 12.09.2016); vgl. ebenso „Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale“, S. 1, eingesehen unter https://www.accpuf.org/images/pdf/cm/gabon/022-ic-pres_gen.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016); ferner auch „Historique de la justice constitutionnelle“, eingesehen unter https://www.accpuf.org/images/pdf/cm/gabon/011-h-histo_justice_constit.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

3 Vgl. „Les constitutions de la république gabonaise“, eingesehen unter <http://www.cour-constitutionnelle.ga/constitution> (letzter Abruf am 12.09.2016).

4 Vgl. Fn. 2; vgl. ferner *Léon Auge*, Gabon, in: Viktor Knapp (Chief ed.), *International Encyclopedia of Comparative Law (under the auspices of the International Association of Legal Science: R. David et al., editorial committee): Vol. I, National Reports, G-H*, Tübingen 1978, S. G-1 – G-8 (bereits G-1/G-3).

zurückstellen.⁵ An dieser Stelle sei insbesondere auf das beinahe autokratische Regime des Staatspräsidenten *Omar Bongo* seit Ende der 1960er Jahre aufmerksam gemacht,⁶ dem an der Existenz einer solchen verfassungsgerichtlichen Kammer offensichtlich nicht gelegen war. Eine vergleichbare Entwicklung war charakteristischerweise etwa auch in der Elfenbeinküste auszumachen.⁷

Erst das verfassungsändernde Gesetz Nr. 3/91 vom 26. März 1991 sollte dieses rechtsstaatliche Defizit aufheben,⁸ indem die Konstitution des Staates einen einschlägigen Titel VI (Artt. 83-93)⁹ erhielt und der Verfassungsgerichtshof Gabuns („Cour constitutionnelle de la République gabonaise“) letztlich im Oktober 1991¹⁰ seine Arbeit aufnehmen konnte.¹¹ Diese Entwicklung war insbes. einer „Spezialkommission für die Demokratie“ („Commission spéciale pour la démocratie, CSPD“) zu verdanken, welche 1989-1990 zusammentrat, um entsprechende konstitutionelle Reformen vorzubereiten.¹² Dies freilich, um die gabunische Bevölkerung und die Unruhen in Gabun etwas zu beschwichtigen.¹³

Erste (und nach Wiederwahlen 1998, 2005 und 2012 nach wie vor amtierende) Präsidentin des Hauses war und ist *Marie-Madeleine Mborantsuo*.¹⁴ 2014 hatte sie, wegen kurzzeitiger (rechts-)politischer Dissonanzen, ihre Demission beim Staatspräsidenten ein-

5 Vgl. Fn. 2.

6 Vgl. zu diesen krisenhaften politischen Hintergrundstrukturen (insbes. auch dem Umstand, dass die – auch heutzutage noch regierende – Demokratische Gabunische Partei/Parti Démocratique gabonais) unter *Omar Bongo* zur einzig zugelassenen, mithin „Staatspartei“ avancierte, *Ndombet* (Fn. 1), bereits S. 19 ff.

7 Vgl. *Dimitrios Parashu*, Der Verfassungsrat der Elfenbeinküste. Bericht im Licht aktueller Entwicklungen, in: ZÖR 3/2011, S. 367-380 (369, m.w.N.).

8 Vgl. „Présentation“ (Fn. 2); vgl. ebenso „Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale“ (Fn. 2), S. 1; ferner auch „Historique de la justice constitutionnelle“ (Fn. 2).

9 Stand nach der letzten Verfassungsänderung im Jahre 2011, durch das Gesetz Nr. 047/2010 vom 12. Januar 2011; Verfassung im Folgenden: ‚Verf.‘. Der aktuelle Text der gabunischen Verfassung wurde eingesehen auf der Internetpräsenz der gabunischen parlamentarischen Unterkammer („Assemblée nationale“) unter <http://www.assemblee-nationale.ga/object.getObject.do?id=188> (letzter Abruf am 12.09.2016); ferner auch auf „Les constitutions de la république gabonaise“ (Fn. 3) unter <http://www.cour-constitutionnelle.ga/constitution> (letzter Abruf am 12.09.2016; speziell für die letzte Verfassungsänderung aus 2011 siehe *ibid.*, *in concreto* unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/sites/all/themes/gti/docs/constitution_2011.pdf).

10 Vgl. „Biographie du Président“, eingesehen unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/biographie_president (letzter Abruf am 12.09.2016).

11 Vgl. „Présentation“ (Fn. 2); vgl. ebenso „Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale“ (Fn. 2), S. 1; ferner auch „Historique de la justice constitutionnelle“ (Fn. 2).

12 Vgl. *ibid.*; ferner insbes. *Ndombet* (Fn. 1), etwa S. 11/12-13, m.w.N./121 ff.

13 Vgl. *Ndombet* (Fn. 1), bereits S. 19 ff.

14 Vgl. „Biographie du Président“ (Fn. 10); ebenso „Les membres actuels“, eingesehen unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/membres_actuels (letzter Abruf am 12.09.2016).

gereicht¹⁵ – diese war allerdings letztlich nicht angenommen worden. Im Frühjahr 2016 war (abermals kurzzeitig) von einer Absetzung der Präsidentin des Hauses durch das Staatsoberhaupt die Rede,¹⁶ was aber ebenfalls nicht geschah. Der Umstand, dass das Haus seit beinahe drei Dekaden von derselben Person geführt wird, erscheint bereits unter *checks and balances*-Erwägungen problematisch. Zu hoch erscheint die Möglichkeit der Machtkonzentration in den Händen einer Person. denselben Händen.

Insgesamt ist fraglich, ob der nach Ende der französischen Kolonialzeit gestartete Versuch der Schaffung von Verfassungsorganen zugunsten eines demokratischen Rechtsstaats¹⁷ im Lande durch die Einführung einer besonderen Verfassungsgerichtsbarkeit letztlich erfolgreich unterstützt werden konnte.¹⁸ Hierbei kommt man nicht umhin, verschiedene Bezüge zu einschlägigen Verfassungsstrukturen Frankreichs zu tätigen.¹⁹

B. Verfassungsrechtliche Basis der Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes²⁰

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 83 Satz 1 Verf. legt unmissverständlich fest, dass der Verfassungsgerichtshof Gabuns die ranghöchste Autorität dieses Staates in Verfassungsfragen darstellen soll. Diese ausdrückliche Festlegung mutet freilich etwas befremdlich an, da solcherart der Eindruck entsteht, dass hier eine (im frankophon beeinflussten afrikanischen Kontext) rechtssystema-

- 15 Vgl. den Bericht (*ohne Autorenangabe*) von Gabon News, „Marie Madeleine Mborantsuo démissionne“ auf aLibreville.com vom 01.04.2014, eingesehen unter <http://news.alibreville.com/h/7048.html> (letzter Abruf am 12.09.2016).
- 16 Vgl. den Bericht von *Stive Roméo Makanga* (kongossanews), „Marie Madeleine Mborantsuo échappe à un empoisonnement“ auf gabonlibre.com vom 27.03.2016, eingesehen unter http://www.gabonlibre.com/Gabon-Marie-Madeleine-Mborantsuo-echappe-a-un-empoisonnement-_a31288.html (letzter Abruf am 12.09.2016).
- 17 Vgl. hierzu *Albert Bourgi*, L'évolution du constitutionalisme en Afrique: du formalisme à l'effectivité, in: *Revue française de droit constitutionnel* (R.F.D.C.) 4/2002, S. 721-748; ebenso *Célestin Keutcha Tchapnga*, Droit constitutionnel et conflits politiques dans les Etats francophones d'Afrique noire, in: *Revue française de droit constitutionnel* (R.F.D.C.), 3/2005, S. 451-491; *Pierre François Gonidec*, L'Etat de droit en Afrique: le sens de mots, in: *Revue juridique et politique Indépendance et Coopération* (R.J.P.I.C.) 1/1998, Januar-April 1998, S. 3-32.
- 18 Vgl., freilich im ivoirischen Kontext, aber durchaus vergleichbar, *Parashu* (Fn. 7), S. 368-369.
- 19 Vgl. insbes. zur dortigen Verfassungsgerichtsbarkeit sehr plastisch *Michel Fromont*, Der französische Verfassungsrat, in: Christian Starck / Albrecht Weber (Hrsg.), *Verfassungsgerichtsbarkeit in Westeuropa*, Teilbd. I (Studien und Materialien zur Verfassungsgerichtsbarkeit, Bd. 30/I, hg. v. Christian Starck), 2. Aufl. Baden-Baden 2007, S. 227-258. In diesem Kontext ist freilich zu bemerken, dass – ähnlich dem ivoirischen Äquivalent (vgl. *Parashu* (Fn. 7), S. 370-371, m.w.N.) – auch der gabunische Verfassungsgerichtshof ein Mitglied des namhaften frankophonen Gerichtskooperationsnetzwerkes „ACCPUF“ (= „Association des Cours Constitutionnelles ayant en Partage l'Usage du Français“) darstellt; vgl. „La Cour constitutionnelle du Gabon“, einsehbar unter <https://www.accpuf.org/gabon/cour-constitutionnelle>.
- 20 Für die nachfolgend verwendeten Verfassungstexte vgl. die einschlägig genannten Quellen aus Fn. 3/9.

tisch eigentlich naturgemäße Autorität den Rechtsanwendern Gabuns suggeriert werden soll. Denselben Eindruck bekommt der geeignete Betrachter auch hinsichtlich Art. 92 Satz 2 Verf., welcher bereits in seinen Eingangsworten die rechtliche Bindungswirkung verfassungsgerichtlicher Entscheidungen hervorhebt.²¹ Hieran anschließend, umreißt der Verfassungsgeber in Art. 83 Satz 2 das Kompetenzfeld der Kammer in Fragen der Verfassungsmäßigkeitskontrolle sowie der Wahlgerichtsbarkeit. In Art. 83 Satz 3 Verf. kommt der Grundrechtsschutz hinzu; Art. 83 Satz 4 Verf. äußert schließlich nochmals ausdrücklich die vermittelnde Rolle des Verfassungsgerichtshofes im Gefüge der gabunischen Gewaltenteilung.²²

II. Personelle Komposition des Hauses und sachbezogene Vorschriften²³

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus neun Mitgliedern,²⁴ welche für eine siebenjährige Amtszeit bestellt werden.²⁵ Erneute Bestellung in dieses Amt ist ausdrücklich möglich.²⁶ Die Mitglieder des Hauses sollen zu je einem Drittel vom Staatspräsidenten (hierunter soll auch der Präsident des Verfassungsgerichtshofes fallen), vom Präsidenten des parlamentarischen Oberhauses und dessen Äquivalent des parlamentarischen Unterhauses nominiert werden.²⁷ Bei jedem zu nominierenden Drittel müssen zwei der nominierten Juristen sein und mindestens einer den Status eines „magistrats“ haben;²⁸ die Nominierung soll auf Basis einschlägiger Listen erfolgen, welche der „Höchste Rat der Magistratur“ („Conseil Supérieur de la Magistrature“), mithin der aus Art. 69 Verf. hervorgehende (aber - gemäß Art. 70 Verf. - unter dem Vorsitz des Staatspräsidenten selbst stehende!) höchste Justizrat des Landes, auf Basis notwendiger und entsprechender Kompetenzen vorgefertigt hat.²⁹ Eckpunkte einschlägiger Qualifikation sind die Vollendung des 40. Lebensjahres³⁰ und bezüglich der Juristen eine mindestens 15-jährige Berufserfahrung.³¹ *Ex officio priore* sind

21 Dass ferner verfassungsgerichtliche Entscheidungen keinem Rechtsmittel unterliegen (Art. 92 Abs. 1 Verf.) ist in diesem Zusammenhang auch bei den meisten anderen Rechtsordnungen weltweit anzutreffen. Vgl. hier auch „Présentation“ (Fn. 2); ebenso „Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale“ (Fn. 2), S. 10 ff.; ebenso auch „Historique de la justice constitutionnelle“ (Fn. 2).

22 Vgl. insoweit auch das ivorische Äquivalent bei *Parashu* (Fn. 7), S. 371, m.w.N.

23 Vgl. ‚Présentation‘ (Fn. 2); ebenso „Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale“ (Fn. 2), S. 2 ff.

24 Vgl. Art. 89 Abs. 1 Verf.

25 Vgl. Art. 89 Abs. 2 Satz 1 Verf.

26 Vgl. *ibid.*

27 Vgl. Art. 89 Abs. 3 Verf.

28 Vgl. Art. 89 Abs. 4 Satz 1 Verf.

29 Vgl. Art. 89 Abs. 4 Satz 2 Verf.

30 Vgl. Art. 89 Abs. 5 Verf.

31 Vgl. *ibid.*

ferner die ehemaligen Staatspräsidenten Gabuns Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes.³² Ein „Doyen“, regelmäßig der dienstälteste Verfassungsrichter, soll das Präsidium im gegebenen Falle vertreten.³³ Diese Position nimmt derzeit (September 2016) *Hervé Moutsinga*, ein Mediziner, ein.³⁴

Die Tätigkeit eines Verfassungsrichters ist verfassungsrechtlich inkompatibel zu anderen, insbes. öffentlichen Ämtern – die Normierung von Ausnahmen hat der Verfassungsgesetzgeber auf die einfachgesetzliche Ebene verwiesen.³⁵

Von Bedeutung für die Transparenz des verfassungsgerichtlichen Wirkens ist die aus Art. 91 Abs. 1 Verf. hervorgehende Verpflichtung, dem Staatspräsidenten sowie den Vorsitzenden der beiden parlamentarischen Kammern jährlich einen Tätigkeitsbericht zukommen zu lassen; hierbei ist es den Verfassungsrichtern auch gestattet, den Amtswaltern der Exekutive und Legislative Gabuns verschiedene Reformvorschläge zu unterbreiten – stets vor dem Prisma eines (idealerweise) funktionierenden Rechtsstaates.³⁶ Ebenfalls von institutioneller Signifikanz ist die konstitutionell vorgeschriebene finanzielle Unabhängigkeit des Verfassungsgerichtshofes.³⁷ Dies soll sich realiter insoweit auflösen, als dass im jährlichen Staatshaushaltgesetz ein entsprechendes Kapitel veranschlagt wird.³⁸

III. Die verfassungsgerichtlichen Zuständigkeiten³⁹

Zu den Kompetenzen des Hauses zählen zunächst die authentische Interpretation der Verfassung auf Antrag der Spitzen der gabunischen Exekutive und Legislative (wie auch eines Zehntels der Mitglieder des parlamentarischen Unterhauses).⁴⁰ Auch ist der Verfassungsgerichtshof seitens des Staatspräsidenten in Fällen des Notstandes notwendig anzuhören.⁴¹ Mithin kann den gabunischen Verfassungsrichtern u.U. eine eingeschränkte Teilhabe an der Staatsleitung zukommen.

Das Hauptkompetenzgebiet des Verfassungsgerichtshofes bildet indes gemäß Art. 84 Verf. die präventive, abstrakte Normenkontrolle: Geprüft werden können demgemäß in

32 Vgl. Art. 89 Abs. 9 Verf.

33 Vgl. bereits Art. 89 Abs. 6 Verf.

34 Vgl. „Biographie Moutsinga“, eingesehen unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/biographie_MOUTSINGA (Abruf am 12.09.2016); ebenso „Les membres actuels“ (Fn. 14).

35 Vgl. Art. 90 Abs. 1 Verf.

36 Vgl. Art. 91 Abs. 2 Verf.

37 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Satz 1 Verf.

38 Vgl. Art. 93 Abs. 1 Satz 2 Verf.

39 Vgl. im Folgenden, nicht nur zu Rechtsvergleichungszwecken (da freilich im ivoirischen Kontext stehend), *Parashu* (Fn. 7), S. 374 ff.; vgl. ferner „Présentation“ (Fn. 2); ebenso „Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale“ (Fn. 2), S. 8 ff.

40 Vgl. Art. 88 Verf.

41 Vgl. Art. 26 Verf. Diese Kompetenz ist beratender Natur und erstreckt sich - wie in Frankreich - nicht auf eine Festsetzung des Zeitpunkts präsidialer Notstandsmaßnahmen; vgl. *Fromont* (Fn. 19), S. 243.

diesem Zusammenhang insbes. formelle Gesetze (namentlich Organgesetze)⁴² vor ihrer Promulgation, völkerrechtliche Verträge vor ihrer Ratifikation und (i.V.m. Art. 45 Verf.) die Geschäftsordnungen der Parlamentskammern vor ihrer Anwendung, wobei eine für verfassungswidrig erachtete Norm nicht promulgiert oder angewandt werden kann. Insoweit sind die Parallelen zum Pariser ‚Conseil Constitutionnel‘ unverkennbar.

Indes verfügt der Verfassungsgerichtshof Gabuns auch über eine weitere, bemerkenswerte Kompetenz, die sich auf die abstrakte Normenkontrolle von auf Grundfreiheiten bezogenen Gesetzen vor ihrer Promulgation bezieht⁴³ und infolge des relativ weit gezogenen Antragstellerkreises sogar als eine Art Populärverfassungsbeschwerde angesehen werden kann.⁴⁴ Leider hat dies ersichtlich praktischerweise noch keine Bedeutung erlangt.⁴⁵

Das zweitwichtigste Kompetenzfeld des Verfassungsgerichtshofes ist, wiederum gemäß Art. 84 Verf., die Wahlprüfung. Dazu gehören ferner (Art. 10 Abs. 4, 5 sowie Art. 11a Abs. 2-3 und Art. 12 Verf.): die Kontrolle der Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen der Kandidaten für die Präsidentschaftswahl, die Entscheidung über Anfechtungen dieser Wahl, die Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses und die Abnahme des feierlichen Amtseides des gewählten Kandidaten.

Praktisch wurde bis dato ebenso wenig relevant, dass der Verfassungsgerichtshof (gemäß Art. 84 Verf.) für die Feststellung der verfassungskonformen Ausführung eines Referendums und die Verkündung seines amtlichen Endergebnisses sowie für die Auflösung von Organstreitigkeiten zuständig ist. Dem Verfassungsgerichtshof kommt schließlich noch die eher formale Kompetenz der Feststellung einer Vakanz des Amtes des Staatspräsidenten zu.⁴⁶ Auch diese Zuständigkeit hat in der bisherigen gabunischen Staatspraxis freilich keine Rolle gespielt.

Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass der gabunische Verfassungsgeber den Verfassungsgerichtshof neben der umfassenden abstrakten Normenkontrolle und Wahlprüfungskompetenz durchaus auch mit anderen Zuständigkeiten ausgestattet hat. Gleichwohl hat die Praxis eine effektive Eingrenzung der Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes auf Themenfelder mit sich gebracht, welche oftmals regierungsnah erscheinen.

42 Vgl. hierzu Art. 85 i.V.m. Art. 60 Abs. 2 Verf. Entfernt kann man in diesem Zusammenhang eine Verwandtschaft zur Kompetenz des Pariser „Conseil Constitutionnel“ erkennen, die Gesetzes- von der Verordnungsgewalt abzugrenzen; vgl. zu dieser Kompetenz *Fromont* (Fn. 19), S. 243-244.

43 Art. 86 Abs. 1 Verf.

44 Zur Bedeutung des Grundrechtsschutzes durch afrikanische Verfassungsgerichtsbarkeiten insgesamt vgl. *Babacar Kante*, Les juridictions constitutionnelles et la régulation des systèmes politiques en Afrique, in: *Constitutions et pouvoirs, Mélanges en l'honneur de Jean Gicquel* (hrsg. von Michel Ameller et al.), Paris 2008, S. 265-276.

45 Vgl. insoweit *Célestin Keutcha Tchapnga*, Le juge constitutionnel, juge administratif au Bénin et au Gabon? In: *Revue française de droit constitutionnel (R.F.D.C.)* 3/2008, S. 551-583.

46 Art. 13 Verf.; diese kann lediglich von der Regierung beantragt werden.

Darüber hinaus wird der Einzelne im krisengeschüttelten Land kaum durch die Tätigkeit des Verfassungsgerichtshofes tangiert, ja kann an dieser nicht zuletzt infolge problematischer medialer Information nur bedingt teilhaben. Vielmehr bleibt bei einer Gesamtschau der Institution ein eher fader Beigeschmack haften, der insbesondere der jüngsten Kompetenzwahrnehmung des Verfassungsgerichtshofes im Rahmen der angesprochenen jüngsten Präsidentschaftswahl geschuldet ist (worauf im folgenden Teil D.II noch dezidiert Bezug genommen wird).

C. Legitimationsbasis auf der einfachgesetzlichen Ebene

I. „Loi organique sur la Cour constitutionnelle“⁴⁷

Dem einschlägigen Gesetzesvorbehalt aus Art. 93 Abs. 2 Verf. folgend, verabschiedete der gabunische Gesetzgeber bereits im Jahre 1991 das sogenannte „Organgesetz über den Verfassungsgerichtshof“ („Loi organique sur la Cour constitutionnelle“) Nr. 9/91 vom 26. September 1991.⁴⁸ Dieses Ausführungsgesetz sollte in der Folge zwei Mal, namentlich durch das Organgesetz 13/94 vom 17. September 1994 sowie ferner durch das Organgesetz 003/2003 vom 2. Juni 2003, verändert werden.⁴⁹

In den „allgemeinen Bestimmungen“ („dispositions generales“) dieses Ausführungsgesetzes findet sich bereits an sehr prominenter Stelle⁵⁰ die abermalige Bestimmung, dass der Verfassungsgerichtshof „als höchste staatliche Autorität in Verfassungsfragen“ anzusehen ist,⁵¹ dass er über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zu urteilen⁵² und die Grundrechte zu garantieren hat⁵³, und dass er schließlich auch als „regulatorisches Organ des Funktionierens der Institutionen“ Gabuns zu fungieren hat.⁵⁴ Insbes. das letztgenannte Element findet eine erste Emphasisierung⁵⁵ durch die ausdrücklich normierte Bindungswirkung der Judikatur des Hauses,⁵⁶ flankiert durch den naturgemäßen Umstand, dass gegen Entscheidungen des Hauses keine Rechtsmittel bestehen.⁵⁷ Erwähnenswert ist an dieser Stelle, abseits der – auch in äquivalenten Ausführungsgesetzen anderer Staaten auffindbaren –

47 Die nachfolgend verwendeten einfachgesetzlichen Texte wurden eingesehen unter „Loi organique sur la Cour constitutionnelle“, unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/loi_organique (letzter Abruf am 12.09.2016). Im Folgenden: ‚Ausführungsgesetz‘. Vgl. auch ‚Présentation‘ (Fn. 2); ebenso ‚Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale‘ (Fn. 2), S. 1/3 ff.

48 Vgl. *ibid.*

49 Vgl. *ibid.*

50 Und die einschlägigen Verfassungsbestimmungen aus Art. 83 wiederholend.

51 Art. 1 Satz 1 des Ausführungsgesetzes.

52 Vgl. Art. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes.

53 Vgl. Art. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes.

54 Art. 1 Satz 4 des Ausführungsgesetzes.

55 Als Wiederholung der einschlägigen Verfassungsbestimmung des Art. 92 Satz 2.

56 Vgl. Art. 3 Satz 4 des Ausführungsgesetzes.

57 Vgl. Art. 3 Satz 3 des Ausführungsgesetzes (siehe auch hier schon Art. 92 Abs. 1 Verf.).

Wiederholung der verfassungsgerichtlichen Kompetenzen auf der einfachgesetzlichen Ebene,⁵⁸ der Umstand, dass der gabunische Verfassungsgerichtshof seinen Sitz offiziell in der Staatshauptstadt Libreville einnehmen soll (was freilich durch den Gesetzgeber auch modifiziert werden kann, wobei jeder andere beliebige Ort Gabuns als Sitz des Hauses normiert werden könnte).⁵⁹

An diesen allgemeineren Teil schließen sich sodann Bestimmungen über die Organisation des Hauses an (Artt. 4-16a des Ausführungsgesetzes). Darin findet sich - neben den in solchem Kontext gängigen verfassungsrichterlichen Inkompatibilitäten⁶⁰ und Immunitäten⁶¹ - eine Wiederholung der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Ernennung der Verfassungsrichter⁶² (wobei hier dezidiert festgelegt wird, dass die juristischen Mitglieder des Hauses aus dem Kreise von Universitätsprofessoren und Rechtsanwälten zu gewinnen sind)⁶³ und ihrer Amtsdauer⁶⁴. Ebenfalls wiederholende Erwähnung findet der Umstand, dass die ehemaligen Staatsoberhäupter Gabuns *ex officio priore* auch Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind.⁶⁵

Im Funktionalitätsteil des Ausführungsgesetzes (Artt. 17-24a des Ausführungsgesetzes) ragen namentlich die Vorschriften über die für die Unabhängigkeit des Hauses wichtige finanzielle Autonomie,⁶⁶ speziell auch in konkreten Haushaltsplanungsfragen,⁶⁷ wie auch insbes. die administrativ bedeutsame Position des Generalsekretärs des Verfassungsgerichtshofes⁶⁸ hervor. Um den Maßstäben höchster Wissenschaftlichkeit zu genügen, soll dieser Gerichtshof durch ein - über fachliche Expertise verfügendes - „Centre d'Etudes et de Recherches constitutionnelles, Législatives et de Droit Comparé“ unterstützt werden,⁶⁹ dessen Direktor dem Präsidium des Verfassungsgerichtshofes untersteht.⁷⁰ Für die Transparenz höchst bedeutsam ist die (eine einschlägige verfassungsrechtliche Bestimmung aus

58 Vgl. Art. 2 des Ausführungsgesetzes.

59 Vgl. Art. 3a des Ausführungsgesetzes.

60 Vgl. die Artt. 12 und 12a des Ausführungsgesetzes; dementsprechend ausdrücklich erlauben kann der Verfassungsgerichtshof (durch die absolute Mehrheit seine Mitglieder) parallele Tätigkeiten von Verfassungsrichtern als Universitäts- oder Dozenten privater Hochschulen sowie als Künstler verschiedener Couleur.

61 Vgl. insbes. Artt. 13, 13a, 13b und 14 des Ausführungsgesetzes.

62 Vgl. Art. 4 des Ausführungsgesetzes.

63 Vgl. Art. 5 des Ausführungsgesetzes.

64 Vgl. Art. 10 Satz 1 des Ausführungsgesetzes.

65 Vgl. Art. 7 Satz 1 des Ausführungsgesetzes.

66 Vgl. Art. 24 des Ausführungsgesetzes.

67 Vgl. Art. 24a des Ausführungsgesetzes.

68 Vgl. Art. 18 des Ausführungsgesetzes.

69 Art. 17a Satz 1 des Ausführungsgesetzes.

70 Vgl. Art. 17a Satz 3 des Ausführungsgesetzes.

Art. 91 Abs. 1 wiederholende) Vorgabe, einen jährlichen Tätigkeitsbericht an die Spitzen der Exekutive und Legislative Gabuns zu senden.⁷¹

Im direkten Anschluss hieran finden sich im Ausführungsgesetz höchst detaillierte Vorgaben hinsichtlich des – regelmäßig schriftlichen und kontradiktorischen⁷² – Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof im Allgemeinen (Artt. 25-27 des Ausführungsgesetzes) wie auch Bestimmungen über die Prozedur jeder dem Hause zustehenden Kompetenz⁷³ (Artt. 28-110 des Ausführungsgesetzes). Daneben verweist das Ausführungsgesetz ausdrücklich auf die Geschäftsordnung des Hauses, zwecks Regelung weitergehender Detailfragen.⁷⁴

Als starke Übereinstimmungen zu anderen afrikanischen, insbes. dem ivoirischen Äquivalent, ist ferner Folgendes zu bemerken:⁷⁵ Zur Entscheidungsfähigkeit ist ein Quorum von mindestens sechs (in der Elfenbeinküste sind dies beispielsweise fünf) Mitgliedern vorgeschrieben, und die Mehrheit der Mitglieder ist zur Entscheidungsfindung vonnöten.⁷⁶ Entscheidungen des Gerichtshofes verfügen regelmäßig über die für frankophone Gerichtsurteile typische Kürze und werden im Regierungsblatt der Republik veröffentlicht.⁷⁷ Je nach Kompetenz ist es möglich, dass der Kammer zudem eine gewisse zeitliche Frist gesetzt wird, binnen derer sie zu entscheiden hat.⁷⁸ Neben den Entscheidungen hat das Haus auch die Möglichkeit, Mitteilungen auf Beschlussebene („Avis“) zu tätigen.⁷⁹

II. „*Règlement de Procédure*“⁸⁰

Die aktuelle Geschäftsordnung (wörtlich die „Verfahrensordnung“) des gabunischen Verfassungsgerichtshofes fußt auf dem Beschluss desselben mit der Nr.035/CC vom 10. November 2006.⁸¹ Sie ist Rechtsnachfolgerin einer Reihe einschlägig relevanter, gleichwohl den Sachtopus der Verfassungsgerichtsbarkeit uneinheitlich regelnder Rechtsakte,

71 Vgl. Art. 22 Satz 2 des Ausführungsgesetzes.

72 Vgl. Art. 25 Satz 1 des Ausführungsgesetzes.

73 Siehe bereits oben, B.III.

74 Vgl. Art. 112 des Ausführungsgesetzes.

75 Vgl. im Folgenden (freilich im ivoirischen Kontext) *Parashu* (Fn. 7), S. 373.

76 Vgl. Art. 20 Satz 1 des Ausführungsgesetzes.

77 Vgl. die Artt. 3 / 114 des Ausführungsgesetzes.

78 Vgl. etwa Art. 30 des Ausführungsgesetzes, bzgl. der Normenkontrolle bei Organgesetzen.

79 Vgl. Art. 3 des Ausführungsgesetzes.

80 Die nachfolgend verwendeten einfachgesetzlichen Texte wurden eingesehen unter „*Règlement de Procédure*“, unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/reglement_procedure (letzter Abruf am 12.09.2016). Vgl. auch „*Présentation*“ (Fn. 2); ebenso „*Cour constitutionnelle du Gabon: Présentation Générale*“ (Fn. 2), S. 1 f.

81 Vgl. *ibid.*

insbes. des Dekrets 00015/PR vom 5. Januar 1995, so wie dieses zuletzt am 9. Februar 2005 (Dekret 000097/PR) modifiziert worden war.⁸²

Die Geschäftsordnung umfasst freilich nur überschaubare originelle Bestimmungen, da eine Vielzahl ihrer Normen Wiederholungen namentlich der Verfassung und des Ausführungsgesetzes darstellen (so wiederholt Art. 1 der Geschäftsordnung die Stellung des Hauses innerhalb des gabunischen Rechtssystems, Art. 2 der Geschäftsordnung die Kompetenzen, Art. 3 die Festlegung des Sitzes des Hauses in die Staatshauptstadt, schließlich die Artt. 4 und 6 Fragen der Kreation und der Amtsdauer von Verfassungsrichtern sowie Art. 8 Fragen der Inkompatibilität zum Amte eines Verfassungsrichters). Die Artt. 37-62 der Geschäftsordnung beinhalten prozedurale Bestimmungen einiger der Kompetenzen des Hauses, welche mehrheitlich bereits dem Ausführungsgesetze entnommen werden können.

Bemerkenswert ist allerdings die Beschreibung der Rechte, Pflichten und organisatorischen Erleichterungen, welche die – den Verfassungsrichtern unterstützend zur Hand gehenden – Assistenten des „Centre d’Etudes et de Recherches constitutionnelles, Législatives et de Droit Comparé“ genießen sollen.⁸³ Dem „Kabinett“ des Präsidiums des Verfassungsgerichtes und dessen personeller Zusammensetzung werden daneben zwei recht umfangreiche Bestimmungen gewidmet.⁸⁴

D. Kostproben aus der Rechtsprechung des Hauses

I. Normenkontrolle

In einer recht bedeutsamen Entscheidung vom August 2006 setzte sich der Gerichtshof mit der Problematik einer möglichen Verfassungswidrigkeit des präsidialen Dekrets Nr. 000496/PR vom 1. Juni 2006 auseinander.⁸⁵ Darin ging es um die Frage der Nominierung und Anerkennung, mithin der letztlichen Bestellung diverser Mitglieder des staatlichen „Rates für Wirtschaft und Soziales“ („Conseil Economique et Social“).⁸⁶ Die „Confédération Syndicale de l’Infrastructure et de l’Equipement“ monierte, im Hinblick auf die gabunische Verfassung, „zahlreiche Irregularitäten (...) beim Prozess der Erneuerung des Rates“.⁸⁷ Offensichtlich erschienen diesem gewerkschaftlichen Antragsteller die Kandidaten als zu präsidial handverlesen.⁸⁸

82 Vgl. *ibid.*

83 Artt. 16-19 der Geschäftsordnung.

84 Artt. 27-28 der Geschäftsordnung.

85 Entscheidung Nr. 027/CC vom 29. 08. 2006; eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_027_29%20AOUT%202006.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

86 Vgl. *ibid.*

87 Vgl. *ibid.*, S. 2.

88 Vgl. *ibid.*, S. 2 f.

Unter Negierung einer abschließenden, einschlägigen verfassungsgerichtlichen Zuständigkeit im Lichte von Art. 84 der Verf.,⁸⁹ aber auch unter explizitem Verweis des Gerichts insbes. auf Art. 110 der Verf.⁹⁰ sowie das Ges. Nr. 19/92, welches einschlägige Organisations- und Funktionalitätsvorschriften über das „Conseil Economique et Social“ beinhaltet,⁹¹ wiesen die Verfassungsrichter den Antrag letztlich als unzulässig ab.⁹² Erstaunlicherweise beschäftigten sie sich dennoch in ihrer Entscheidung auch vereinzelt mit Fragen der Begründetheit: Namentlich die Frage des rechtlichen Interesses des gewerkschaftlichen Antragstellers wurde hier als problematisch erachtet.⁹³ Hiergegen lässt sich kritisch einwenden, dass die sich aus der Verfassung ergebende,⁹⁴ besondere Position aller Sozialpartner angesichts der personellen Komposition eines die einschlägige Normsetzung durchaus beeinflussenden Organs⁹⁵ in diesem Kontext nicht ausreichend gewürdigt worden ist.

In gewisser Hinsicht vergleichbar ist die Entscheidung der gabunischen Verfassungsrichter hinsichtlich des Antrages der „Nationalen Föderation der Assoziation der behinderten Personen Gabuns“ („Fédération Nationale de l'Association des Personnes Handicapées du Gabon“) auf Erkennung einer Verfassungswidrigkeit der präsidialen Designation der einschlägigen Repräsentanten in selbigem staatlichen „Rat für Wirtschaft und Soziales“.⁹⁶ Auch dieser Antrag wurde abschlägig beschieden,⁹⁷ und auch hier wiesen die Verfassungsrichter eine abschließende Kompetenz auf Basis von Art. 84 der Verf. von sich.⁹⁸ Freilich sah man hierbei von einer Bezugnahme auf Fragen der Begründetheit ab.⁹⁹

Recht couragiert erschien demgegenüber eine vergleichsweise frühe Entscheidung des Hauses, welche sich mit der abstrakten Normenkontrolle des Gesetzes Nr. 15/93 über den Obersten Gerichtshof des Landes bezog – auf entsprechenden Antrag des damaligen Premierministers Gabuns, *Oyé-Mba*.¹⁰⁰ Die Entscheidung erscheint deswegen couragiert, weil der Verfassungsgerichtshof eine Reihe von Vorgaben zur Ernennung von Mitgliedern des

89 Vgl. *ibid.*, S. 5.

90 Vgl. *ibid.*, S. 2/4.

91 Vgl. *ibid.*

92 Vgl. *ibid.*, S. 6.

93 *Ibid.*, S. 3.

94 Vgl. Art. 1, Nr. 7 und 13 Verf., in der Gesamtschau.

95 Vgl. Artt. 103 ff. Verf.

96 Entscheidung Nr. 023/CC vom 10. 08. 2006; eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/site/s/default/files/docs/DECISION%20N_023_10%20AOUT%202006.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

97 Vgl. *ibid.*, S. 3.

98 Vgl. *ibid.*

99 Vgl. *ibid.*, S. 2-3.

100 Entscheidung Nr. 018/CC vom 27. 10. 1993, eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/site/s/default/files/docs/DECISION%20N_0018_27%20OCTOBR%201993.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

Obersten Gerichtshofes und Vorschriften über die interne Organisation des Hauses als verfassungswidrig erachtete, mithin dem Gesetzgeber einschlägige Änderungen vorschrieb.¹⁰¹

Auf der Ebene der abstrakten präventiven Normenkontrolle haben die Verfassungsrichter Gabuns in den vergangenen Jahren u.a. ihre Übereinstimmung (mithin eine positiv beschiedene Verfassungsmäßigkeit im Hinblick zu Art. 113 Verf.) zu Übereinkommen Gabuns mit der Internationalen Atomenergie-Agentur,¹⁰² zum –Gründungsvertrag der Afrikanischen Wirtschaftsunion,¹⁰³ zum Gründungsvertrag einer „Interafrikanischen Konferenz zur Sozialen Vorsorge“ („Conference interafricaine de la prévoyance sociale“),¹⁰⁴ publik gemacht. Ein Ergebnis abstrakter repressiver Normenkontrolle war seinerseits, im gleichen völkerrechtlichen Kontext, die verfassungsrechtliche Zustimmung der Kammer zum Gesetz Nr. 003/2001 über die Ratifikation des Gründungsaktes der Afrikanischen Union.¹⁰⁵ Auf diese Art und Weise hat es für die Außenbeziehungen des Landes eine konsolidierende Rolle gespielt.

II. Wahlprüfung

Die Entscheidungen der Kammer mit der wohl größten politischen Tragweite sind regelmäßig diejenigen, welche – den einschlägigen Kompetenzen von Verfassungsgerichtshöfen frankophoner afrikanischer Staaten folgend¹⁰⁶ - jeweils die Ergebnisse und Vorfelderfordernisse von Volkswahlen konsolidieren. Besondere Bedeutung hatte schon seit jeher die entsprechende Kompetenzwahrnehmung des Hauses bzgl. der Präsidentschaftswahlen Gabuns. Dies liegt freilich an der präsidentialen Staatsform des Landes.¹⁰⁷ Im Vorfeld der jüngsten Wahl zum gabunischen Staatsoberhaupt vom 30. August 2016 lehnte der Verfassungsgerichtshof bereits am 25. Juli 2016 eine Reihe von Einwänden anderer Bewerber zu diesem höchsten Staatsamt gegen eine weitere Kandidatur des höchst

101 Vgl. *ibid.*, S. 2-4.

102 Entscheidung Nr. 15ter(=b)/CC vom 19. 02. 2003, eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_015%20%20TER%20_19%20FEV%202003.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

103 Entscheidung Nr. 13ter(=b)/CC vom 17. 02. 2003, eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_013%20%20TER%20_17%20FEV%202003.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

104 Entscheidung Nr. 14bis(=a)/CC vom 19. 02. 2003, eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_014%20%20BIS%20_19%20FEV%202003.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

105 Entscheidung Nr. 009/CC vom 13. 06. 2001, eingesehen unter http://cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_009_%2013%20JUN%202001.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

106 Vgl. (freilich im ivoirischen Kontext) *Parashu* (Fn. 7), S. 376 ff.

107 Artt. 8 ff. Verf.

umstrittenen Amtsinhabers, *Ali Bongo Ondimba*, ab.¹⁰⁸ Die Entscheidung wurde von Seiten der Unterlegenen scharf kritisiert – etwa dergestalt, dass der Verfassungsgerichtshof lediglich eine formell, nicht aber materiell korrekte Entscheidung getroffen habe.¹⁰⁹

Im Nachgang der Präsidentschaftswahl vom 30. August 2016 proklamierte der Verfassungsgerichtshof den Amtsinhaber recht rasch zum letztlichen Wahlsieger.¹¹⁰ Die Opposition protestierte erneut und stellte eine rasche Wahlanfechtung in Aussicht;¹¹¹ in verschiedenen Orten Gabuns kam es zu Ausschreitungen.¹¹² Ob des recht knappen Wahlergebnisses und der verschiedentlich kolportierten Irregularitäten¹¹³ der Wahl bleibt hier ein fader Beigeschmack haften. Es ist mehr als fraglich, ja eher zweifelhaft, ob die hier erfolgte Proklamation des Wahlsiegers in diesem Zusammenhang dem Rechtsstaat Gabuns dienlich gewesen ist.

In entsprechendem Kontext wurde man freilich bereits hinsichtlich der Präsidentschaftswahl vom 30. August 2009 tätig, als man die einschlägigen Ergebnisse proklamierte und mithin konsolidierte.¹¹⁴ Einen von der Opposition vorgebrachten Aufhebungsantrag dieser Wahl infolge behaupteter Irregularitäten während des Wahlvorganges lehnte der Verfassungsgerichtshof kurz danach ab.¹¹⁵ In jenem, mit 29 Seiten vergleichsweise langen Entscheidungstext nahm man recht ausführlich Stellung, insbes. zur Frage von Doppeleinschreibungen von Wählern in die Wählerlisten verschiedener Bezirke¹¹⁶ und der letztlichen Auszählung der Wählerstimmen¹¹⁷, inklusive der Problematik mutmaßlich manipulierter Wahlumschläge¹¹⁸. Gleichwohl wurde lediglich das Auszählungsergebnis des

108 Vgl. den Bericht (*ohne Autorenangabe*) „Gabon: la Cour constitutionnelle rejette les recours de l'opposition sur la candidature d' Ali Bongo“ auf [lemonde.fr](http://www.lemonde.fr/afrique/article/2016/07/29/gabon-la-cour-constitutionnelle-rejette-les-recours-de-l-opposition-sur-la-candidature-d-ali-bongo_4976168_3212.html) vom 29. 07. 2016, eingesehen unter http://www.lemonde.fr/afrique/article/2016/07/29/gabon-la-cour-constitutionnelle-rejette-les-recours-de-l-opposition-sur-la-candidature-d-ali-bongo_4976168_3212.html (letzter Abruf am 12.09.2016).

109 Vgl. *ibid.*

110 Vgl. den Bericht (*ohne Autorenangabe*) „Présidentielle gabonaise: l'opposant Jean Ping saisit la Cour constitutionnelle“ auf [lemonde.fr](http://www.lemonde.fr/afrique/article/2016/09/08/gabon-l-opposant-jean-ping-saisit-la-cour-constitutionnelle_4994837_3212.html) vom 08.09.2016, eingesehen unter http://www.lemonde.fr/afrique/article/2016/09/08/gabon-l-opposant-jean-ping-saisit-la-cour-constitutionnelle_4994837_3212.html (letzter Abruf am 12.09.2016).

111 Vgl. *ibid.*

112 Vgl. *ibid.*

113 Vgl. *ibid.*

114 Entscheidung Nr. 046/CC vom 04. 09. 2009, eingesehen unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_046_04%20SEPT%202009.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016).

115 Entscheidung Nr. 052/CC vom 12. 10. 2009, eingesehen unter http://www.cour-constitutionnelle.ga/sites/default/files/docs/DECISION%20N_052_12%20OCTOBRE%202009.pdf (letzter Abruf am 12.09.2016). Zur einschlägig ablehnenden Entscheidungsformel siehe *ibid.*, S. 28.

116 Vgl. *ibid.*, S. 9 f./13 ff.

117 Vgl. *ibid.*, S. 10 ff.

118 Vgl. *ibid.*, S. 18 f.

Wahlbezirkes von Beirut (Libanon) für dortige Auslands-Gabuner aufgehoben,¹¹⁹ da dort eine Zwölfjährige ihre Stimme abgab – ein offensichtlicher Verstoß gegen Art. 25 des damals einschlägigen Wahlgesetzes Nr. 7/96, welcher das aktive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vorsah.¹²⁰ Die genannte Teilaufhebung stellte freilich bloß eine konsequente Umsetzung des gängigen Wahlrechts dar.

E. Zusammenfassende Bemerkungen

Auf nunmehr 25 Jahre Rechtsprechungstätigkeit kann der Verfassungsgerichtshof von Gabun zurückblicken. Hierbei ist festzuhalten, dass das *Standing* dieses Gerichts innerhalb der gabunischen Rechtsordnung, bereits entsprechend Art. 83 Verf., offensichtlich nicht bei allen Beteiligten gleich hoch angesiedelt ist. Dies hängt offenbar wesentlich mit der Jurisprudenz der Kammer bzgl. der Wahlgerichtsbarkeit zusammen: Zu vehement waren, selbst in jüngster Vergangenheit, die Reaktionen auf einschlägige Entscheidungen des Hauses, namentlich zur Konsolidierung und Proklamation von Ergebnissen präsidialer Volkswahlen. Wesentlichster Grund hierfür scheinen die Vorschriften zur Ernennung der Verfassungsrichter zu sein, welche zwar für Verfassungsgerichtshöfe frankophoner Staaten (insbes. in Afrika) nahezu klassisch erscheinen,¹²¹ im gabunischen Fall offenbar aber nach wie vor recht große Zweifel an der notwendigen Unabhängigkeit der Verfassungsrichter übrig lassen. Der tatsächliche Einfluss des Staatspräsidenten auf die personelle Komposition des Hauses erscheint größer als für eine solche Unabhängigkeit vonnöten. Man könnte diesem u.U. bereits dadurch entgegenwirken, dass das gabunische Staatsoberhaupt zukünftig nicht mehr den Vorsitz des für die Verfassungsrichterernennung bedeutsamen „Höchsten Rates der Magistratur“ aus Art. 69 Verf. innehat.

Ähnlich zu anderen afrikanischen Verfassungsgerichten frankophoner Provenienz¹²² ist darüber hinaus die Grundrechtsrechtsprechung des gabunischen Verfassungsgerichts ersichtlich sehr schwach ausgeprägt. Ob dies mit der ersten Beobachtung dieser Zusammenfassung zusammenhängt, kann nicht abschließend beantwortet werden. Eine solche Rechtsprechung wäre allerdings eine *conditio sine qua non* für eine weitere, positive Entwicklung des dortigen Rechtsstaates.

Vereinzelte Lichtblicke, dies sollte man bei aller Kritik wohl nicht verhehlen, hat die Rechtsprechung des Hauses freilich geboten – etwa bei den genannten Entscheidungen zur wahlgerichtlichen (2009, namentlich in Bezug auf die Annullierung von irregulären Wahlergebnissen in einem Auslandswahlbezirk; oben, Teil D.II) und der abstrakten Normenkontrollkompetenz. Bei letzterer wusste bereits die recht frühe (1993) Entscheidung

119 Vgl. *ibid.*, S. 28.

120 Vgl. *ibid.*, S. 24.

121 Vgl. *Parashu* (Fn. 7), S. 371-372.

122 Vgl. *Parashu* (Fn. 7), S. 374, wonach etwa die Elfenbeinküste zumindest nominell über vergleichbares verfügt.

über die Verfassungswidrigkeit bestimmter Vorschriften über den Obersten Gerichtshof des Landes zu überzeugen (oben, Teil D.I). Gleichwohl steht dem Hause zu wünschen, dass es sich in Zukunft stärker von den Exekutivkräften Gabuns emanzipieren kann. Nur durch eine solche Entwicklung könnte nämlich am Ende ein echter Verfassungshüter *Kelsenscher* Prägung stehen, von welchem der gabunische Rechtsstaat langfristig zu profitieren hätte.

Integration durch Rechtsprechung in Afrika?



African Regional Community Courts and their Contribution to Continental Integration

Von RA Dr. Jörg Kleis

2016, 391 S., brosch., 99,- €

ISBN 978-3-8487-3132-9

eISBN 978-3-8452-7500-0

(*Recht und Verfassung in Afrika – Law and
Constitution in Africa, Bd. 29*)

nomos-shop.de/27400

Die Dissertation widmet sich ausführlich den bisher ergangenen Urteilen der Gerichtshöfe der westafrikanischen ECOWAS, der süd-afrikanischen SADC und der ostafrikanischen EAC. Sie beschreibt die faktischen Verhältnisse und bewertet das rechtliche Umfeld, innerhalb derer die Gerichtshöfe operieren.



Unser Wissenschaftsprogramm ist auch online verfügbar unter:
www.nomos-elibrary.de

Bitte bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei unter ► www.nomos-shop.de



Nomos